## Gemeinde Südharz

Vorlage-Nr: 21-713/2023 Beschlussvorlage Status: öffentlich Sitzungsdatum: 25.01.2023 Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

**Finanzverwaltung** 

Gemeinderat Südharz Beratungsfolge

Einbringer:

Bürgermeister, Finanzverwaltung

Gesetzliche

Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Grundlagen:

### Beschlusstext:

Gemäß § 99 (6) KVG LSA i. V. m. § 4 Nr. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südharz die Annahme von Spenden über einem Vermögenswert von 500,00 €.

Geldzuwendungen:

Eingang	Zuwendungsgeber	Betrag	Verwendungszweck	
06.09.2022	EDEKA-Markt Minden-Hannover GmbH; Aktion "NP hilft"	1.000,00 EUR	Kindertagesstätte im Ortsteil Rottleberode – Bau einer Kräuterspirale	
06.12.2022	Sammelspenden Schloss Stolberg (OT Stadt Stolberg (Harz))	594,66 EUR Touristische Einrichtungen Geldzuwendung		

Zur Umsetzung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2014 zu § 99 (6) KVG LSA werden dem Gemeinderat die Spendenannahmen bis zu einem Vermögenswert von 500.00 € zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Für den Zeitraum vom 22.11.2022 bis 15.12.2022 wurden Spenden in Höhe von 2.246,48 EUR durch den Bürgermeister der Gemeinde Südharz angenommen.

#### Begründung:

Gemäß § 99 (6) KVG LSA darf die Gemeinde für die Erfüllung Ihrer Aufgaben Spenden und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben (§ 4 KVG LSA) beteiligen. Aufgrund der am 05.04.2015 inkraftgetretenen Hauptsatzung der Gemeinde Südharz, unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen, ist der Gemeinderat gemäß § 4 Nr. 7 ermächtigt über die Annahme und Vermittlung von Spenden,

# Gemeinde Südharz

Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zu entscheiden, wenn der Vermögenswert 500,00 € übersteigt.

Für die Annahme von Spenden unter dieser Wertgrenze liegt die Entscheidungsbefugnis gemäß § 9 (1) Nr. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beim Bürgermeister.

Zur Umsetzung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2014 zu § 99 (6) KVG LSA werden alle Spendeneingänge bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Dies gewährleistet die notwendige Transparenz bei der Annahme von Spenden.

# Gemeinde Südharz

		Ansatz It. HH	Noch ve	rfügbar
Produktkonto				
Ertrag		Aufwand		
Investition/		Ansatz It. HH	Noch ve	rfügbar
Produktkonto				
Einzahlungen		Auszahlungen		
Bemerkungen der Finanzverw	altung	2.4	09.01.23	
		······································		
Abstimmungsergebnis:				
Gesetzliche Anzahl der Mitgl	ieder des Ge	meinderates eir	nschl. des	
Bürgermeisters: 19 davon anwesend: 14				
Ja-Stimmen:	Nein-Stimme	n:	Enthaltungen:	

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

